

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Anmerckungen über die vermeinte Rationes Gegen die Chur-Brandenburgische per Conclusa Imperii für diesem Versprochene und anjetzo bey dem Reich gesuchte Satisfaction**

**[S.l.], 1688**

Ad Rat. VI.

[urn:nbn:de:bsz:31-110251](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110251)

den/welchen Ihre Provinci en und Unterthanen /sonderlich im  
Elevischen/erlitten/ für den gefährlichen Hazard und unermü-  
dete Sorgfalt/welche Se Churf Durchl. in eigener Person ü-  
bernommen/ und dabey Ihren tapffern Chur Prinz eingebü-  
set/und endlich für die abermahlige und zweyte Cession und Ab-  
tretung einer herrlichen ansehnlichen Provinz/ welche iustissi-  
mo bello erobert war.

#### RATIO VI.

Es seyn die in den Bran-  
denburgischen Postulaten  
vorgekommene Difficultäten  
insuperabel, dann erstlich  
Was die Anwartung auff  
Ostfriesland betreffe/ füh-  
rete dieselbe tacite ein *Votum*  
*captanda mortis* bey sich/  
so von Chur Brandenburg.  
auch dem Fürstenthum An-  
halt wegen Alcanien nicht  
allein lange contradiciret/  
sondern auch endlich von  
dem von Jena teste proto-  
collo, spöttlich tractiret wor-  
den/und daher dergleichen  
*pro re odiosissima* billig zu  
halten wäre/ über dis hät-  
ten alle Capitulationes der  
Römischen Käyser derglei-  
chen verboten/und die Käy-  
sere obligiret/ dem Reich  
etwa heimfallende Feuda-  
vielmehr bezubehalten als

#### AD RAT. VI.

Wann man eine Sache  
offentlich verhindern  
oder schwer machen wil / so  
wird sie freylich schwerer/als  
sie in der That nicht ist; Dann  
was Erstlich die Anwartung  
auff Ostfriesland betrifft/ da  
ist es im Reiche nichts unges-  
wöhnliches/ daß ein Reichs-  
Stand auf des anderen Lan-  
de entweder durch Käyserl.  
Begnadigungs/Decreta und  
mit Consens des Churfürstl.  
Collegii, oder durch Eibe-  
Verbrüderungen/so von Käy-  
serl. Majestät confirmiret  
seyn/ dergleichen Anwartung  
erhalten/ und würde nicht als  
lein Sr. Churfürstl. Durchl.  
zu Brandenburg / sondern  
auch vielen andern Ständen/  
so dergleichen Anwartungen  
unter ein oder anderem Titul  
haben/ gar ungleich und zu-

zu verleihen/ weil sie zu all-  
gemeinem des Reichs Nu-  
tzen und Sublevation der be-  
nötigten Ausgaben an-  
gewendet werden könnten.  
Und ob gleich die Capitu-  
lato Leopoldina Art. 30. zu-  
gebe/ daß ein Römischer  
Kaiser solcherley Feuda cum  
Consensu Electorum wieder-  
rumb verleihen könnte; so  
wäre doch solche Freyge-  
bung auf den Tod oder  
Berwürrung des Possesso-  
ris restringiret/ so aber bey  
dem Hause Ostfrießland  
nicht verhanden/ sondern  
vielmehr ein junger Herr/  
cum spe prolis, über dem  
auch andere Successores, von  
der alten Gräfflichen Ritt-  
bergischen Linie, im Leben.  
Lezlichen/ weil Chur-  
Brandenburg

1. Durch eigenmächtige  
Occupirung eines Ostfrieß-  
ländischen See/ Hafens/  
Grietzel genant/ ohne dem  
gegen die Fürstliche Bedien-  
te daselbst den Meister spie-  
lete/ was würde nicht ge-  
schehen/wann Se. Churft.

viel geschehen/wann man Ih-  
nen deshalb Votum captan-  
dae mortis, wie vom Conci-  
pienten ganz unbesonnener  
Weise geschiehet/ beymessen  
wolte; Daß Chur- Brand-  
enburg dem Fürstenthum  
Anhalt dergleichen Anwar-  
tung auf Alcanien zugestand-  
den/ wird sich im Reichs-  
Tages Protocollo, aus damalis-  
gen Chur- Brandenburgis-  
chen Votis, wie auch denen  
unterm 7ten Maji 1683. in  
dieser Sachen ergangenem  
Reichs- Gutachten finden/  
vermöge dessen mit Einwilli-  
gung Sr. Churft. Durchl.  
zu Brandenburg/ denen Für-  
sten zu Anhalt die Expectanz  
und neue Mißbelehnschafft  
auf die Graffschafft Alcanien  
gewilliget worden. Daß in  
denen alten Kayserl. Wahl-  
Capitulationen dergleichen  
Anwartungen auf heimfallen-  
de Reichs- Lehen bene meri-  
tis Statibus zu geben/ nicht  
simpliciter verboten/ ist ex e-  
ventu & Exemplis gnugsam  
abzunehmen; Massen ja ver-  
schiedenen solche Anwartun-  
gen

Durchl. unter dem Prætext einer erlangeten Expectanz agiren könnten.

2. Wäre die Million Reichsthaler als eine Extraordinar-Collecte aus denen/ durch Krieg/ Durchzüge/ Quartire und dergleichen erschöpften Landen nicht aufzubringen/ zumahlen würde sich derjenige/ so selbst ist berührter Ursachen halber viel erlitten/ und compensation zu begehren Ursach hätte/ nicht schuldig erachten/ etwas aus seinen Mitteln dazu zu geben.

3. Was die drey Reichs-Städte anbelanget/ hätte kein Stand über einen seiner Mit-Stände zu disponiren/ wie solches noch bey dem Exempel/ als Oesterreich in compensationem vor Freyburg einige Städte in Schwaben prætendiret/ zu ersehen/ daß auch so wäre Chur-Brandenb. selbst ein ausschreibender Fürst des Nieder-Sächsischen Kreises/ und deswegen viel-

gen zu Zeiten voriger Käyserre ertheilet worden. Leopoldina Capitulatio redet Artic. 30. so wol von Vergebung würcklich heimfallender Lehen/ als NB. von Expectanzen oder Anwartungen darauf/ und daß beydes à Casare cum Consensu Electorum geschehen solle/ auf welche Weise auch diese Expectanz von Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg gesucht wird.

Das Haus Ostfriesland hat wol absonderlich keine Ursache sich über dergleichen futura & incerta contingentia zu allarmiren; Massen Sr. Churfl. Durchl. bey dieser gesuchten Expectanz auf ein Fürstliches Reichs-Lehen/ der Graffschafft Ostfriesland nur Vorschlags/ weise und ganz unverfänglich Erwehung thun lassen.

Es desideriren auch Sr. Churfl. Durchl. hierunter ein mehrers nicht/ als daß nach dem/ in Gottes Händen stehenden Abgang des Manns Stammes des Hauses Ostfriesland/ ( dessen Perpetuirung

nehr verbunden / solchen  
Ercb. Gliedern / gegen alle  
die Ihrer Immediat nach  
strebet / die hülffliche Hand  
zu bieten / als Sie selbst  
zu subjugiren; Hiernechst  
so pretendirte Chur. Sach.  
sen eine Schutz. Berechtig.  
keit über Müll. und North.  
hausen / und hätte diese  
lehtere Stadt Ihre Vog.  
ten / Schultheissen / Wappt.  
Zoll. und Maut von Chur.  
Sachsen zu Lehen / und wä.  
ren solche dem Stadtrath  
daselbst allezeit von 15. zu  
15. Jahren unwieder. uff.  
lich überlassen worden.

4. Streite die bedro.  
hende Einziehung der Ca.  
nonicaten, contra expressam  
literam Instrumenti Pacis,  
davon nicht ein Haar weit  
zu weichen / wann man  
anders nicht wiederumb  
in die vormahlige Confusi.  
on verfallen wolte.

mand ehender / oder dem andern zu gefallen. Se. Churf.  
Durchl. werden aber wol zu frieden seyn / daß die von Kayserl.  
Majestät und dem Churfürstl. Collegio deßfals verhoffete

Expe.  
solt ein  
Hau.  
Lehen e.  
höchlig  
gegen d.  
werden.  
Das  
Er. Ch.  
nung de  
empfind  
Churf.  
darin h.  
des Reic  
tiger de  
gleichen  
Kande  
Kaiser  
den te  
pact  
hoffi  
habe  
und d  
schen  
mā  
Rei  
D  
E  
in  
D  
wor

nung man sonst demselben  
gerne gönnet /) Dero Churf.  
Haus in beneldter Graff.  
schafft succediren möge; Wel.  
ches hochbeneldtem Hause  
wann Ihre Kayserl. Majes.  
tät und das Churf. Colle.  
gium darcin willigen / ja bil.  
lig gleich gelten kan / zumah.  
len des Chur. Hauses Bran.  
denburg jus succedendi als  
dann allererst seinen effect er.  
langen würde / wann der  
Manns. Stamm des Hauses  
Ostfriesland / und mit Ihme  
sein Recht angedachter Grafs.  
schafft extinguiert ist. Sont.  
sten haben Se. Churfürstl.  
Durchl. und dero Chur. Haus  
dergleichen Anwartungen auf  
verschiedene Fürstl. Reichs.  
Lehne / und andere Reichs.  
Stände haben deßgleichen /  
theils per pacta confraterni.  
tatis, theils ex aliis fundamen.  
tis, und gar ex Instrumen.  
to pacis auf einige Er. Churf.  
Durchl. zustehende Provin.  
en; deßhalben fürbet aber nie.  
mand ehender / oder dem andern zu gefallen. Se. Churf.  
Durchl. werden aber wol zu frieden seyn / daß die von Kayserl.  
Majestät und dem Churfürstl. Collegio deßfals verhoffete  
Expe.

Expectanz zu Beruhigung des Hauses Ostfriesland derges  
stalt eingerichtet werde / daß wann ein anderes dem Chur  
Hause Brandenburg wol anständiges considerables Reichs  
Lehen ehender / als Ostfriesland sich erledigen solte / alsdann  
höchstgemeldtem Chur Hause solches conferiret / und dahin  
gegen die Anwartung auf Ostfriesland wieder auffgehoben  
werden möge.

Daß ferner der Compiler dieser vermeintlichen Rationum  
Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg conduite wegen Beses  
zung des Hauses Grietsiel / und sonst in anderen Dingen mit  
empfindlichen und unwahren Worten zu taxiren / auch in Sr.  
Churf. Durchl. regard de futuris zu judiciren sich unterstehet /  
darin handelt Er gegen den / Einem vornehmen Churfürsten  
des Reichs schuldigen Respect, worinnen ihm kein Vernünfft  
tiger den geringsten Beyfall geben wird / und achtet man der  
gleichen Dicenten keines wiederlegens werth; Zumahlen da be  
kandt / daß Sr. Churf. Durchl. hierunter nicht anders als Krafft  
Käyserl. Conservatorii verfahren / unß Jhro nicht verdacht wer  
den kan / daß Sie die Ostfriesische Stände bey ihren klahren  
pactis und durch Käyserl. Judicata & decisa confirmirten Ver  
fassungen bishero maintainiren helffen; Das Haus Grietsiel  
haben Sr. Churf. Durchl. nicht anders / als per preventionem,  
und da solcher Ort vorher zu Unterdrückung derer Ostfriesi  
schen Stände so wol Jhro selbst als anderen und gar aus  
wärtigen Puislancen offeriret und angeboten worden / zu des  
Reiches und des Westphälischen Creyses / ja zu der Graffschafft  
Ostfriesland selbst eigenen Sicherheit und Wolfahrt besetzt.

(2.) Betreffend die von Sr. Churf. Durchl. verlangete  
Eine Million Rthlr. / da kommet dieselbe wol nicht in die ger  
ringste Vergleichung mit so viele Millionen / welche Sr. Churf.  
Durchl. dem Reiche zum besten / in vergangenen Kriege / anges  
wendet / und was Sie sonst darüber zugesetzt / welches man auf

E

Begeh:

Begehren und im Fall der Noth mit klaren Documentis und Rechnungen zu liquidiren erbdtig ist. Es wollen auch E. Churf. Durchl. verhoffen/das sich zu deren Aufbringung noch wol Mittel im Reiche finden werden: Gestalt Sie dann auch/wann nur zuserst die Sache ihre Wichtigkeit erlanget / und das desiderirte quantum festgesetzt / und Ihre würcklich versprochen worden/sich gegen Ihre/ und sonderlich die entkräftete Mit-Stände dergestalt equitable erweisen/und zu Abführung dieser Summe einem jeden solche Zeit und Frist gönnen werden/das niemand sich deshalb zu beschweren Ursache haben wird.

(3.) Die drey Reichs-Städte angehend/ist es im Reiche nicht so gar ungewöhnlich/ das dergleichen / ja wol considerablere Reichs-Städte bald aus diesem/ bald aus jenem fundament andern Ständen/und wol gar answärtigen Puissancen per expressum aut tacitum consensum vom Reiche bisher loco satisfactionis gegeben oder gelassen worden; man siehet auch nicht/das jemahlen dazu eine billigere oder erheblichere Ursache vorhanden gewesen/als anseho; Zumahlen dasjenige / was Sr. Churf. Durchl. in gegenwärtigem Fall zugewendet werden soll/wegen der/von Deroselben dem Reich zu dessen Conservation geleisteten ansehnlichen und nützlichen Dienste geschiehet / in welchen Fällen der natürlichen Billigkeit / denen gemeinen Völkern Rechten/ja dem Bande und fundament aller Republicquen und Menschlichen Societäten gemäß/das solche Conservation des ganzen Leibes durch Zuschung ein oder andern Particulier-Gliedes bewürcket und zuwege gebracht werde. Man weiß sich zwar hiebey anugsam zu bescheiden / das ein Stand in Individuo über den andern nicht disponiren oder demselben seine Immedietät ensiehen kan; Es ist aber auch ohne weitläufftiges raisonniren gnugsam bekand/worinnen die Jura und das Dominium Eminens eines solchen Corporis, wie  
das

das Reich ist/über desselben membra bestehen / und in wie weit  
dasselbe propter Salutem publicam hierunter zu verfahren bes  
mächtiget sey. Die Erfahrung/auch alte und neue Exempla  
bezeugen gnugsam/wie aus diesem fundament nicht allein/wie  
bereits vorhin angeführer/ einzelne Städte/ sondern ganze  
Herzogthümer/auch Fürstl. Stifter vom Reiche dahingeges  
ben/auch theils aufewig von demselben getrennet worden; und  
zwar wegen eines gegen das Reich geführten Krieges. Da hin  
gegen die wenige Städte/so Se. Churf. Durchl. pretendiren/  
bey dem Reich/auch Reichs- und Erchs. Collecten, Sr. Churf.  
Durchl. Anerbieten gemäß/in salvo bleiben; Es wird auch dies  
se Cessio ex Titulo summè privilegiato pretendiret / nemlich  
wegen der von Sr. Churf. Durchl. mit Dero höchstem Scha  
den und Verlust vor anderen kräftig übernommen und bes  
würcteten Reichs-Defension, und disfalls nach allen Rechten  
Ihro gebührenden/auch durch öffentliche Reichs-Schlüsse heis  
liglich versprochenen/aber nicht erfolgten Satisfaction. Sont  
stien haben Se. Churf. Durchl. bereits einmahl Ihre Vor  
Pommerische Lande zu Redimirung eines Friedens im Reiche  
dahin geben und abandonniren müssen / wiewol Ihr dargegen  
ein Erch- und drey Fürstl. Stifter loco satisfactionis vom Rei  
che zugewandt: Solten Sie nun eben solche Lande / da Sie  
dieselbe in iusto bello durch Göttlichen Beystand erobert/  
ohne einzige Satisfaction vom Reiche zu dessen Besten wie  
derumb hingeben/und verlassen / solches kan Sr. Churfürstl.  
Durchl. von Niemand mit raison zugemuthet werden: Hins  
gegen wird man Se. Churfürstl. Durchl. durch praktirung  
einer so geringen Satisfaction animiren/ sich ferner des allge  
meinen Reichs Besten/denen Kräfften nach/so Gott Ihr ver  
liehen/mit Nachdruck anzunehmen.

Was die von dem Erch-Herzogl. Hause Oesterreich ehe  
mahlen vor Freyburg gesuchete Compensation anlanget/dies

selbe läffet man billig in ihren Würden; Es stehet auch das  
hin / was Ihre Käyserl. Majestät anjehet / nachdem GOTT  
Ihr so grosse Conqväten in Ungarn verliehen / worbey Se.  
Churfl. Durchl. und andere Reichs/ Stände das Ihrige treu-  
lich beygetragen / disfalls vom Reich ferner zu begehren aller-  
gnädigst gesinnet seyn möchten. Bekant aber ist es / das  
Se. Churfl. Durchl. nicht eine/ sondern vici considerable Pro-  
vincien/ Städte und fast imprenable Dertter/ so Sie iustissi-  
mo bello acquiriret gehabt / ohne ihr Verschulden wieder  
zurück geben müssen/ und das Sie über diesen Verlust / ab-  
sonderlich aber über den grossen darbey erlittenen Schaden  
und Ruin Ihrer Lande/ durch keine anderwärts erhaltene A-  
vantagen sich noch zur Zeit consoliren können; Das sonst  
Sr. Churfl. Durchl. beygemessen werden wil/ als ob Sie die-  
se Städte mit Gewalt zu subjugiren gedächten / darinnen ge-  
schiehet Ihr ungütlich/ und ist solches ein blosser Traum des  
Concipienten; Massien sie ja nicht via facti, sondern mit  
Consens des gesampften Reiches und durch gewöhnliche Wes-  
ge hierunter verfahren.

Wegen der Prætenstionen / so Se. Churfürstl. Durchl. zu  
Sachsen auf Mühl- und Northausen haben möchten / wer-  
den sich / da dieselbe fundiret/ schon Mittel finden/ einen Ver-  
gleich zu beyderseits Vergnügen / ohne das sich der Conci-  
pient, oder seines gleichen darumb bemühe/ zu treffen. Über  
das seynd Se. Churfl. Durchl. auff Dortmund und North-  
hausen auch bereits mit gewissen Juribus versehen / und hat  
im übrigen es an seiten Sr. Churfl. Durchl. die offft declarirte  
Meinung / das wann Ihr das Reich diese Städte überlassen  
wolte/ Sie nicht allein / wie obgemeldet/ die darauff haffende  
Reichs/ Creys/ und andere Onera dem Publico völlig abstatz-  
ten/ sondern auch wegen des Modi, und der ferneren Depen-  
dens / in welche gedachte Städte gegen Se. Churfl. Durchl.  
zu tres

zu treten hätten / sich mit denenelben vergleichen / und alles zu Ihrem Besten / Conseruation und Aufnehmen dergestalt einrichten und fassen wollen / daß die Städte selbst sich verhoffentlich darbey weit besser / als bey Ihrem bisherigen Zustand befinden werden.

4. Die Einziehung der Canonicaten anlangend / da haben Sr. Churfl. Durchl. gnugsam declariret / daß Sie dieses / obwol ehemahlen in casa simili & in puncto practicae Satisfactionis von Reichs wegen gebrauchte Mittel / dennoch ungerne vor die Hand nehmen / sondern lieber mit gesampter Stände Consens anderwärtige Satisfaction annehmen wollen; Sie verhoffen auch annoch / es werde Ihro solches würcklich auf eine oder andere Weise gedeyen und Sie dadurch entrübriget werde / zu dergleichen Provisionab. Mitteln ad interim und bis eint anderet von Reichs wegen ausgefunden wird / zu schreiten.

#### RATIO VII.

Es würde durch dieses Werck der mit der Cron Schweden in Jahr 1679. gemachete Friede Anstoß leiden.

#### AD RAT. VII.

In Jeser Anno 1679. zwis-  
schen der Cron Schweden und Chur Brandenburg aufgerichtete Particular-Friede gehet Sr. Churfl. Durchl. Pratenfionen an das Reich

im geringsten nicht an. Sie haben auch so wenig bey der Schließung desselben / als sonst Ihren gegen das Reich gehalten Pratenfionibus gar nicht renunciiret / sondern Ihro und Ihrem Hause dieselbe vielmehr per solennissimas & publicas Protestationes zu Nimwegen / Regensburg / Wien / und sonst reserviret; Und gleichwie Sr. Churfl. Durchl. vorgedachten Frieden mit Ihro Königl. Majestät in Schweden unverbrüchlich bishero gehalten und ferner halten werden / auch vorlängst alles / so zwischen der Cron Schweden und Dero-

selben